

3) wenn dem Beschädigten eine Körperverlezung der im vorgenannten Artikel unter 1. erwähnten Art zugefügt, oder wenn derselbe in den Zustand der Geisteszerrüttung versetzt worden, zu deren Beseitigung keine geegründete Aussicht vorhanden ist, oder wenn Jemand dabei getötet, oder, um die Entdeckung verborgener Habselfigkeiten zu erzwingen, körperlich gepeinigt worden ist, ingleichen gegen den Anstifter eines Complottes: die Todesstrafe."

Mit diesen Abänderungen ist der Paragraph anzunehmen.

Auch in dieser neuen Fassung des Paragraphen hat man sich des Ausdrucks „vorsätzlich zugefügter Körperverlezung“ nicht bedient, sondern blos von „Körperverlezung“ gesprochen, weil aus dem ganzen Verbrechen und dem Eingange des Paragraphen deutlich hervorgeht, daß hier von keiner andern als vorsätzlich zugefügten Körperverlezung die Rede sein kann.

§ 154.

ist ganz § 129. des bisherigen Militärstrafgesetzbuchs, nur ist sub 2. statt der Strafe des einfachen Diebstahls die des Cameradendiebstahls angedroht worden — was nach den Motiven genügend gerechtfertigt erscheint.

§ 155.

ist § 131. des bisherigen Militärstrafgesetzbuchs.

Während das bisherige Recht unterschied:

- a) zwischen Fällen, welche nach dem Criminalgesetzbuche mit dem Tode bedroht sind und hier die Todesstrafe auch statuirte, und
- b) anderen Fällen, für welche besondere Strafen festgesetzt wurden, nimmt der Entwurf einfach auf die Vorschriften des Art. 213. des Strafgesetzbuchs Bezug und wendet solche auch hier an, was nur gebilligt werden kann.

§ 156.

ist § 132. des bisherigen Militärstrafgesetzbuchs.

Der Entwurf setzt nur neu hinzu (vor: eigenmächtig und freventlich):

„ohne Nutzen für die Kriegsoperationen,“

und vor „ist“:

„sofern nicht nach den einschlagenden Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuchs eine härtere Strafe einzutreten hat.“